

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung vom 25.02.2008 sind *kursiv* in der Hauptsatzung abgedruckt.

**Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinzabern
- Verbandsgemeinde Jockgrim -
vom 25.07.2005
(zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2008)**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Jockgrim, Untere Buchstraße 22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und dafür keine besondere Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - Finanz- und Liegenschaftsausschuss
 - Planungs- und Bauausschuss
 - Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege, Ortsverschönerung und Verkehr
 - Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Freizeit.
 - Landwirtschaftsausschuss
 - E-Werk-Ausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Sozialausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 12 Mitgliedern und 12 Stellvertretern.
Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (4) Dem Finanz- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a)
Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- €
 - b)
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von mehr als 5.000,- € bis 10.000,- € im Einzelfall.
 - c)
Vergabe von freiwilligen Leistungen und Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,- €

d)
die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe d) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

e)

Dem Planungs- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von mehr als 5.000,-- € bis 10.000,-- € im Einzelfall.

- (5) Der Aufgabenbereich für den E-Werk-Ausschuss ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und aus der Betriebssatzung für das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde.
- (6) Der Vorsitzende des Ausschusses, oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in einer Sitzung über die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung zu berichten; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gem. § 36 BauGB und Vergabeangelegenheiten.

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall.
 2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Investitionen.
 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Gemeinderat in einer Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nach Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 in öffentlicher Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,00 €

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO), oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) festgesetzten Betrag.
- (4) Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde ein Sitzungsgeld wie Ratsmitglieder (§ 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (6) § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte,

Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 7,5 Euro je Stunde.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

(Die Änderungssatzung vom 25.02.2008 ist rückwirkend zum 11.01.2008 in Kraft getreten.)

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.08.2004 außer Kraft.